

Vereinsordnung „Ehrenmitgliedschaft“ Hawelti e.V.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Grundlage der Vereinsordnung „Ehrenmitgliedschaft“ ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinsordnung „Ehrenmitgliedschaft“ regelt Einzelheiten zur Ehrenmitgliedschaft und dessen Ernennung.

§ 3

Bedeutung der Ehrenmitgliedschaft für den Verein

Personen und Organisationen, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied des Vereins werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann werden
 - a) ein Mitglied,
 - b) ein Nichtmitglied
 - c) eine Organisation / ein Verein
- (2) Aus einer Ehrenmitgliedschaft eines Nichtmitgliedes und einer Organisation ergeben sich keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Mit der Ehrenmitgliedschaft entsteht keine automatische Mitgliedschaft. Der Geehrte hat kein Stimmrecht und auch kein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen.
- (3) Für ein Vereinsmitglied ergeben sich keine zusätzlichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Ernennung des Ehrenmitgliedes

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antrag kann von jedem Mitglied des Vereins bzw. durch den Vorstand gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor einer Ernennung muss die für die Ehrenmitgliedschaft vorgesehene Person bzw. Organisation schriftlich seine Zustimmung für die Ernennung erteilen.

§ 6

Widerruf der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antrag auf Widerruf der Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied des Vereins bzw. durch den Vorstand gestellt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunde an den Hawelti e.V. zurückzugeben.

§ 7

Änderungen

Über alle anderen Änderungen, die diese Vereinsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung Ehrenmitgliedschaft tritt mit Wirkung zum 15.04.2018 in Kraft .